



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>20. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 23. Dezember 2009</b>	<b>Nummer 17</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
18.12.2009	Gesetz über die elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz – BbgAusfVerkG) . . . . .	390

**Dieser Ausgabe ist das Inhaltsverzeichnis 2009 (Zeitliche Übersicht) beigelegt.**

**Gesetz  
über die elektronische Ausfertigung und Verkündung  
von Gesetzen und Rechtsverordnungen  
des Landes Brandenburg  
(Brandenburgisches Ausfertigungs- und  
Verkündigungsgesetz – BbgAusfVerkG)**

Vom 18. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Ausfertigung und Verkündung**

(1) Gesetze und Rechtsverordnungen werden in elektronischer Form ausfertigt und im elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet. Sonstige durch Gesetz vorgesehene Regelungen über die Ausfertigung oder Verkündung von Rechtsvorschriften gehen vor.

(2) Zur Ausfertigung eines Gesetzes hat der Landtagspräsident dem elektronischen Dokument das Datum der Ausfertigung hinzuzufügen und das Dokument zu unterzeichnen, indem er es mit einer elektronischen Signatur versieht. Für die Ausfertigung einer Rechtsverordnung durch die erlassende Stelle gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Von dem unterzeichneten elektronischen Dokument nach Absatz 2 sind zwei beglaubigte Ausdrucke zu erstellen. Ein beglaubigter Ausdruck ist an das Brandenburgische Landeshauptarchiv abzuliefern und dort zu archivieren. Ein beglaubigter Ausdruck ist an die Bibliothek des Landtages abzuliefern und von dieser aufzubewahren.

(4) Ausgefertigte Gesetze und Rechtsverordnungen sind mit den zugehörigen Signaturen dauerhaft und unveränderlich zu archivieren.

§ 2

**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg**

(1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ist in elektronischer Form zum Abruf über das Internet unter der Adresse „www.landesrecht.brandenburg.de“ bereitzustellen.

(2) Jede Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg ist von der herausgebenden Stelle mit dem Datum der Bereitstellung zum Abruf und mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

§ 3

**Zugang zum Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Brandenburg**

(1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg muss unter der in § 2 Absatz 1 genannten Adresse frei zugänglich sein.

(2) Die abgerufenen Ausgaben dürfen unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium hat die Stelle zu benennen, bei der gegen ein angemessenes Entgelt Ausdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg erworben werden können. Die Stelle ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

(4) Im Rahmen der bestehenden Verpflichtungen zur Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten nach § 17 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg soll auch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg zur Einsicht bereitgehalten und sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Ausdrucke angefertigt werden.

§ 4

**Einsichtnahme in Ausdrucke des Gesetz- und  
Verordnungsblattes für das Land Brandenburg**

Die Amtsgerichte führen in Papierform jeweils eine Sammlung aller nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienenen Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg. Jedermann kann in die Sammlung während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

§ 5

**Bereithaltung des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Brandenburg**

(1) Zum Abruf bereitgestellte Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg sind unter der in § 2 Absatz 1 genannten Adresse dauerhaft unverändert zugänglich zu halten.

(2) Von jeder Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg sind zwei beglaubigte Ausdrucke zu erstellen. § 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

**Unmöglichkeit der elektronischen Ausfertigung  
oder Verkündung**

(1) Können Gesetze oder Rechtsverordnungen nicht in elektronischer Form ausfertigt werden, sind sie schriftlich auszufertigen, wenn andernfalls ihre Verkündung nicht nur unerheblich verzögert würde. Für schriftlich ausgefertigte Gesetze und Rechtsverordnungen gilt § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(2) Kann das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg nicht in elektronischer Form erscheinen, so ist es in Papierform herauszugeben, wenn andernfalls die Verkündung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen nicht nur unerheblich verzögert würde. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Übergang des Gesetz- und Verordnungsblattes für das

Land Brandenburg zur Papierform und die Rückkehr zur elektronischen Form sind in drei im Land Brandenburg erscheinenden Tageszeitungen oder in anderen geeigneten Medien öffentlich bekannt zu machen. In dem elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ist auf Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg, die in Papierform erschienen sind, hinzuweisen. Dabei sind das Datum, an dem das Blatt in Papierform ausgegeben wurde, und der Wortlaut des Gesetzes, der Rechtsverordnung oder der sonstigen Bekanntmachung mitzuteilen.

#### § 7

##### **Berichtigungen**

(1) Enthält die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündete Fassung eines Gesetzes Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten, so kann der Landtagspräsident eine Berichtigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlichen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Berichtigung von Rechtsverordnungen durch die erlassende Stelle.

#### § 8

##### **Elektronisches Ausgeben des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg**

Dem Ausgeben des Gesetzblattes im Sinne von Artikel 81 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg steht die Bereitstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg in elektronischer Form zum Abruf gemäß § 2 Absatz 1 gleich.

#### § 9

##### **Barrierefreiheit**

Internetauftritt und -angebote des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg sind entsprechend den durch

die Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung geregelten technischen Standards barrierefrei zu gestalten.

#### § 10

##### **Anforderungen an elektronische Signaturen**

Elektronische Signaturen im Sinne dieses Gesetzes sind qualifizierte elektronische Signaturen mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz.

#### § 11

##### **Übergangsregelungen**

(1) Gesetze und Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgefertigt worden sind, sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg in Papierform zu verkünden.

(2) Dieses Gesetz ist schriftlich auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg in Papierform zu verkünden.

#### § 12

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 192) außer Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2009

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

392

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 17 vom 23. Dezember 2009

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0